OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601682/14/Zo/HK

Datum:
Linz, 28. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des J G D, geb. 1953, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Linz-Land vom 21.11.2016 GZ: VerkR96-15046-2016, wegen einer Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.6 sowie 9.11.2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 30 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 22.4.2016 um 23.29 Uhr auf der B 1 bei Strkm 194,270 in Fahrtrichtung Marchtrenk in einem Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70km/h um 40 km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.

Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 2d StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 65 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 15 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen habe. Er beantragte eine öffentliche mündliche Verhandlung sowie einen Ortsaugenschein. Die Messung, welche von einem Feldweg abseits der B 1 durchgeführt worden sei, habe niemals zu einem korrekten Ergebnis führen können. Warum seinen Beweisanträgen in diesem Fall nicht nachgekommen sei, sei in der Verhandlung zu erörtern. Zu dieser Verhandlung seien die Polizisten R und W zu laden und ein Ortsaugenschein durchzuführen, um aufzuzeigen, dass seine Beweisanträge willkürlich negiert worden seien. Es sei interessant, weshalb er extra zur Behörde fahre, dort zeitraubende Niederschriften zu Papier bringen lasse und dies dann alles einfach negiert werde. Sei dies der neue Stil, welcher bei der BH Linz-Land Einzug halte? Weiters machte der Beschwerdeführer Ausführungen zur Auskunftspflicht betreffend einer von ihm gestellten Frage.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.6. sowie 9.11.2017. Die belangte Behörde hat an beiden Verhandlungen teilgenommen, der Beschwerdeführer lediglich an der ersten. Die Zeugen RI W und GI R wurden zum Sachverhalt befragt und ein Lokalaugenschein durchgeführt. Dem Antrag auf Vertagung der Verhandlung vom 9.11.2017 wurde nicht stattgegeben, weil der Beschwerdeführer die von ihm

behauptete Verhinderung in keiner Weise belegt hat. Er hat auch keinerlei Ausführungen dazu gemacht, dass er diese Verhinderung nicht durch anderweitige Dispositionen hätte vermeiden können (vgl. diesbezüglich zur Mitwirkungsverpflichtung sowie zu den allenfalls zumutbaren Dispositionen die in AVG, Hengstschläger/Leeb, § 19 angeführte Rechtsprechung.)

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt. Der Beschwerdeführer lenkte am 22.4.2016 um 23.29 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x auf der B 1 bei Strkm 194,270 in Fahrtrichtung Marchtrenk. Gleichzeitig führten die Polizeibeamten GI R und RI W von ihrem Standort auf einem Feldweg neben der B 1 ca. bei Strkm 194,755 (seitlicher Abstand zur B 1 ca. 40 m) Lasermessungen mit dem Gerät der Marke Truspeed, Gerätenummer 4814 durch. Dieses Gerät war laut Eichschein des BEV vom 24.10.2014 ordnungsgemäß geeicht. Die Messentfernung betrug 485 m, das Messergebnis vor Abzug der 3prozentigen Messtoleranz 114 km/h.

Der Beschwerdeführer bestritt im Verfahren, die erlaubte Geschwindigkeit von 70km/h überschritten zu haben und stellte zahlreiche Fragen zu Details der Lasermessung. Zur Verordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung führte er an, dass diese eine Länge von ca. 20 km habe, jedoch keine Zusatztafeln im Sinne des § 51 Abs. 1 4. Satz StVO angebracht seien. Es handle sich bei dieser Straßenstrecke um eine gefährliche Strecke.

Die Zeugen RI W und GI R führten sowohl im behördlichen Verfahren als auch in den Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht zur Lasermessung zusammengefasst aus, dass die Messungen RI W durchgeführt habe. GI R konnte die Angaben zur Lasermessung insoweit bestätigen, als er diese beobachten konnte. Der Zeuge W führte die Lasermessung vom Fahrersitz des Zivilstreifenwagens durch das geöffnete Seitenfenster durch. Er hatte vor Beginn der Messungen und zuletzt um ca. 23.00 Uhr (vgl. seine Aussage im behördlichen Verfahren) die vorgeschriebenen Überprüfungen des Messgerätes durchgeführt, welche die einwandfreie Funktion ergeben hätten. Die Messung des gegenständlichen PKW sei auf eine Entfernung von 485 m erfolgt und habe eine Geschwindigkeit von 114 km/h ergeben. Es habe sich um das einzige Fahrzeug im Bereich der Messung gehandelt (der Zeuge R führte dazu aus, dass schwaches Verkehrsaufkommen geherrscht habe). Zu den erforderlichen Kontrollen des Gerätes gab der Zeuge R an, dass er diese nicht nur um 21.00 Uhr gemacht habe, sondern jedes Mal, wenn sie einen Standortwechsel durchgeführt hätten und wieder zu diesem Messort zurückgefahren sind. Ansonsten habe er sich stündlich wiederholt. Er habe das Fahrzeug des Beschwerdeführers im Bereich der Fahrzeugfront angeführt und die Messung sei eindeutig diesem Fahrzeug zuzuordnen gewesen.

Bezüglich der Messentfernung und des Messergebnisses wurde die Anzeige des Displays fotografiert und die Fotos bereits im Behördenverfahren vorgelegt. Den Messstandort haben die Zeugen bereits im behördlichen Verfahren auf einem Luftbild eingezeichnet, daraus ergibt sich, dass dieser in etwa auf Höhe von Strkm 194,755 der B 1 war.

Zum Messprotokoll ist anzuführen, dass auf diesem vor der Messung vom 22.4.2016 bereits eine Messung vom 25.4.2016 eingetragen ist, für die Messung vom 22.4. zwei Spalten verwendet wurden und der Standort mit Strkm 194,800 angegeben wurde. Dazu erklärte der Zeuge W, dass er sich den chronologischen Ablauf nicht erklären könne, er habe zwei Zeilen ausgefüllt, weil sie den Messort zwischenzeitlich einmal verlassen hatten und danach wieder zu diesem hingefahren sind.

Da der Beschwerdeführer bezweifelte, dass von diesem Standort die behauptete Messung auf den ankommenden Verkehr der B 1 auf einer Entfernung von annähernd 500 m möglich ist, wurde ein Lokalaugenschein durchgeführt. Bei diesem Lokalaugenschein im Juni 2017 wurde festgestellt, dass aufgrund des damals herrschenden Bewuchses (Maisfeld) ankommende PKW nicht gemessen werden konnten. Beim zweiten Lokalaugenschein am 9.11.2017 war die Messung von PKW auf eine Entfernung von mehr als 500 m problemlos möglich. Der Zeuge W bestätigte, dass diese Messung auch zur Tatzeit aufgrund des damaligen Bewuchses jedenfalls möglich gewesen war, welchen Bewuchs das Feld damals konkret hatte, konnte er nicht mehr angeben.

Zu den Angaben der Zeugen zur Lasermessung ist anzuführen, dass diese im Wesentlichen übereinstimmen und unbedenklich sind. Das Messergebnis und die Messentfernung sind auf den im Akt befindlichen Fotos dokumentiert. Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass die Zeugen dieses Messergebnis wahrheitswidrig dem Beschwerdeführer zugeordnet hätten, insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sie diesen bzw. dessen Fahrzeug zu jenem Zeitpunkt, als sie die Nachfahrt aufgenommen hatten, noch gar nicht hatten erkennen können. Auch eine Verwechslung des angehaltenen Fahrzeuges ist aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens auszuschließen. Richtig ist, dass das Messprotokoll vermutlich erst später und bezüglich des Standortes auch ungenau ausgefüllt wurde. Dieser Umstand kann aber in Hinblick auf die klaren und widerspruchsfreien Aussagen sowie die Demonstration des Messvorganges beim Lokalaugenschein die Glaubwürdigkeit der Beamten nicht erschüttern und keine Zweifel am Messvorgang und dem Messergebnis begründen.

4.2. Die gegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h wurde mit Verordnung der Oö. Landesregierung (beschlossen am 12.8.2013) GZ Verk-110.005/164-2013, angeordnet. Entsprechend dieser Verordnung wurde für den Bereich der B 1 Wiener Straße von Strkm 186,593 (von Linz kommend

stadtauswärts) bzw. von Strkm 186,450 (in Richtung Linz) bis Strkm 206,825 in beiden Fahrtrichtungen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h erlassen. Es ist gerichtsbekannt, dass die Verkehrszeichen am Beginn und Ende dieser Geschwindigkeitsbeschränkung angebracht und die Verkehrszeichen (70 km/h-Beschränkung) häufig wiederholt werden. Auf der Fahrt zum Lokalaugenschein wurde vom zuständigen Richter festgestellt, dass die Verkehrszeichen (70 km/h-Beschränkung) vom Beginn der Beschränkung bis zum konkreten Tatort zumindest 15mal angebracht sind. Richtig ist das Beschwerdevorbringen, wonach weder am Beginn noch bei den Wiederholungszeichen eine Zusatztafel angebracht ist, welche die Länge der Geschwindigkeitsbeschränkung angibt.

Zu den weiteren Beweisanträgen des Beschwerdeführers ist Folgendes auszuführen:
Ein Sachverständigengutachten war nicht erforderlich, weil die Polizeibeamten die Lasermessung sowie die Einhaltung der Verwendungsbestimmungen plausibel und nachvollziehbar schildern konnten. Die Verwendungsbestimmungen sind dem zuständigen Richter bekannt, eines besonderen technischen Fachwissens bedarf es für deren Beurteilung nicht. Auch bezüglich der Vegetation zum Tatzeitpunkt waren keine weiteren Ermittlungen erforderlich, weil die Polizeibeamten glaubwürdig schilderten, dass zum Zeitpunkt der Messung – so wie beim Lokalaugenschein – die Vegetation so niedrig war, dass eine Messung auf eine Entfernung von 485 m problemlos möglich war. Es gibt keinen vernünftigen Grund, an diesen Angaben zu zweifeln, insbesondere kann den Polizeibeamten nicht unterstellt werden, dass sie Lasermessungen von einem Standort aus durchgeführt hätten, an dem dies aufgrund der Vegetation praktisch nur sehr eingeschränkt möglich gewesen wäre.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.
Im gegenständlichen Bereich beträgt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit entsprechend der Verordnung der Oö. Landesregierung, GZ Verk-110.005/164-2013 70 km/h.

Gemäß § 51 Abs. 1 StVO sind die Vorschriftszeichen vor der Stelle, für die sie gelten, anzubringen. Gilt die Vorschrift für eine längere Straßenstrecke, so ist das Ende der Strecke durch ein gleiches Zeichen, unter dem eine Zusatztafel mit der Aufschrift „ENDE“ anzubringen ist, kenntlich zu machen, sofern sich aus den Bestimmungen des § 52 nichts anderes ergibt. Innerhalb dieser Strecke ist das

Zeichen zu wiederholen, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert. Gilt ein Überholverbot oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Straßenstrecke von mehr als 1 km, so ist bei den betreffenden Vorschriftszeichen die Länge der Strecke mit einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. b anzugeben, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert; dies gilt für allfällige Wiederholungszeichen sinngemäß.

5.2.1. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Geschwindigkeitsmessung mit einem geeichten Laserverkehrsgeschwindigkeits-messgerät durch einen Polizeibeamten durchgeführt wurde, welcher die Verwendungsbestimmungen eingehalten hat. Das Messergebnis ist auch einwandfrei dem Fahrzeug des Beschwerdeführers zuzuordnen. Der Beschwerdeführer hat daher an der im Spruch angeführten Straßenstelle, welche sich im Freiland befindet, trotz einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h eine Geschwindigkeit von 110 km/h (unter Berücksichtigung der 3prozentigen Messtoleranz) eingehalten. Er hat damit die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Soweit der Beschwerdeführer bemängelt, dass der Messwinkel zwischen dem Lasergerät und seiner Fahrtrichtung zu groß gewesen sei, ist er auf die Verwendungsbestimmungen (Punkt 2.9) hinzuweisen. Demnach führt jeder von der Fahrtrichtung des Fahrzeuges abweichende Messwinkel dazu, dass die gemessene Geschwindigkeit niedriger ist als die vom Fahrzeug tatsächlich eingehaltene. Der relativ große seitliche Abstand des Lasergerätes von der Fahrbahn der B 1 kann sich daher nur zum Vorteil des Beschwerdeführers ausgewirkt haben.

5.2.2. Zur Kundmachung der gegenständlichen Verordnung ist auf die Ausführungen der belangten Behörde zu verweisen. Diese hat sich ausführlich und unter Bezugnahme auf die einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes damit beschäftigt, dass die Zusatztafel, welche die Länge der Beschränkungsstrecke angibt, gemäß § 51 Abs. 1 4. Satz StVO nur dann anzubringen ist, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert. Im konkreten Fall ist eine derartige Erforderlichkeit nicht ersichtlich, weil kein besonderer, über die allgemeinen Gründe für die Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung hinausgehender Sachverhalt vorliegt, welcher die Anbringung der Zusatztafeln erforderlich machen würde. Der Zweck dieser Regelung besteht darin, dass sich Verkehrsteilnehmer auf die Länge der Beschränkungsstrecke einstellen können und bei einem aufmerksamen Verkehrsteilnehmer keine Zweifel darüber eintreten, ob die Beschränkung allenfalls bereits wieder aufgehoben wurde. Dieser Zweck ist durch die häufige Wiederholung des Verkehrszeichens jedenfalls gewährleistet. Die gegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung ist daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gesetzmäßig kundgemacht und daher anzuwenden.

Das Verfahren hat auch keine Umstände ergeben, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, ganz im Gegenteil hat dieser eingeräumt, dass ihm die Beschränkung ohnedies bekannt ist. Es ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu 6 Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

Als strafmildernd ist die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu werten. Sonstige Strafmilderungs- bzw. Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Die gesetzliche Mindeststrafe erscheint nicht ausreichend, weil der Beschwerdeführer die Geschwindigkeit in einem Ausmaß überschritten hat, welche über dem Grenzwert für die Anwendung der Strafnorm des § 99 Abs. 2d StVO liegt, er hat auch die strafsatzbestimmende Grenze (VwGH 6.7.2016, Ra 2015/02/0042) von im konkreten Fall 101 Km/h um ca. 10 % überschritten. Dem Beschwerdeführer war die gegenständliche Beschränkung nach seinen eigenen Angaben auch bekannt, dennoch hat er sie nicht eingehalten. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint auch aus spezialpräventiven Gründen die von der Behörde verhängte Strafe nicht überhöht. Auch unter Berücksichtigung

der ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers (monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.000 Euro bei Schulden in Höhe von ca. 200.000 Euro und Sorgepflichten für 2 minderjährige Kinder) kommt eine Herabsetzung der Geldstrafe nicht in Betracht. Bezüglich des Unrechtsgehaltes und der fehlenden Schuldeinsichtigkeit des Beschwerdeführers wird auf die zutreffenden Ausführungen in behördlichem Erkenntnis verwiesen, wobei der Beschwerdeführer auch im Beschwerdeverfahren keinerlei Schuldeinsicht zeigte.

Zu II.:
Da die Beschwerde abzuweisen war, hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 VwGVG einen Kostenbeitrag in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 30 Euro) zu bezahlen.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Lasermessung sowie zu § 51 StVO ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl